

Preise

Die nachstehenden Lieferpreise sind anwendbar für die Wasserlieferung von maximal 50 m³ pro Tag an temporäre Bezüger ab provisorischem Wasseranschluss. Der Lieferpreis setzt sich aus den Ausgabe- und Mietpreisen für die Bezugsapparaturen und einem von der bezogenen Wassermenge abhängigen Verbrauchspreis zusammen.

Mietpreise		exkl. MWST	inkl. 2.5% MWST
Wasserzähler bis 32 mm	CHF / Tag	0.40	0.41
Wasserzähler bis 65 mm	CHF / Tag	1.00	1.03
Standrohr mit 20 mm Wasserzähler	CHF / Tag	0.60	0.62
Standrohr mit 50/65 mm Wasserzähler	CHF / Tag	1.50	1.54
Bauwasserschacht mit Standrohr, klein	CHF / Tag	2.50	2.56
Bauwasserschacht mit Standrohr, gross	CHF / Tag	4.00	4.10
Ausgabepreise für Bezugsapparaturen			
für Bezugsapparaturen	CHF	10.00	10.25
Verbrauchspreis			
Die Verrechnung der Wasserlieferung erfolgt nach den Messdaten der Bezüge.	CHF / m ³	2.00	2.05

Ergänzende Bestimmungen

1. Wasserbezüge ab provisorischem Wasseranschluss von mehr als 50 Kubikmetern pro Tag sind nur nach vorheriger Absprache mit *die werke* zulässig. Unterlässt der Kunde diese Absprache, so sind *die werke* berechtigt, dem Bezüger zusätzlich allfällige Mehrkosten des Wasserankaufes vom Vorlieferanten zu verrechnen.
2. Die maximale Mietdauer für Bezugsapparaturen ab provisorischem Wasseranschluss beträgt ein Jahr. Die Standrohre und Wasserzähler sind bis spätestens 20. Dezember zur Ablesung und Kontrolle an *die werke* zurückzubringen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird eine Umtriebsentschädigung erhoben.
3. Die Ausgabe- und Mietgebühren für Standrohre und Wasserzähler werden auch erhoben, wenn kein Wasser bezogen wurde.
4. Die Abrechnungsperiode ist grundsätzlich identisch mit der Mietdauer der Messeinrichtung. Massgebend für die Rechnungsstellung sind die Preisansätze bei Beginn des Lieferverhältnisses. Bei länger dauernden Lieferverhältnissen sind *die werke* berechtigt, Akontozahlungen entsprechend der gelieferten Wassermenge zu erheben. Die Rechnungen für die Wasserlieferung sind zahlbar innert 30 Tagen netto, ohne Abzüge.
5. *Die werke* sind berechtigt, bei der Ausgabe der Bezugsapparaturen eine Vorauszahlung in der Höhe des mutmasslichen Rechnungsendbetrages zu erheben.
6. Durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigte Bezugsapparaturen werden zu Lasten des Kunden repariert oder ersetzt.
7. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) und die Allgemeinen Anschlussbedingungen (AAB) von *die werke* sowie das SVGW-Regelwerk für die Erstellung von Wasserinstallationen.